

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt ab 06.05.2013 den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Anne-Frank-Realschule plus Mainz e.V.". Der Verein wurde am 20.11.1981 als 'Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Realschule Anne-Frank-Realschule Mainz e.V.' in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Mainz. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein hat den Zweck
 - die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern;
 - die in der Schule entstandene Gemeinschaft der Schülerinnen und Schüler untereinander und mit der Schule aufrecht zuhalten.

- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch
 - den Gedankenaustausch und die Kontaktpflege zwischen der Schule und den an der Schule Interessierten;
 - die Unterstützung der Ziele der Schule;
 - die Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung und Einrichtung der Schule, sowie für sonstige Veranstaltungen wie Schüleraustausch, Studienfahrten, Besichtigungen und Klassenfahrten.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung von 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein ist gemäß Bescheid vom 19.03.1996 des Finanzamtes Mainz-Mitte als gemeinnützig anerkannt.

§ 3
Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 4
Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Mittel

Die Zwecke des Vereins werden unter anderem aus folgenden Mitteln finanziert:

- einem Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Dieser ist bis spätestens zum 15.03. eines Kalenderjahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Bei Beitritt während des Jahres wird ein anteiliger Beitrag erhoben, wobei angefangene Monate als volle Monate gerechnet werden.
- freiwilligen Spenden;
- einer einmal jährlich durchzuführenden Schulsammlung;
- gerichtlichen Zuwendungen.

§ 5
Austritt, Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch:
 - Tod
 - einen rückständigen Mitgliedsbeitrag nach vorheriger Mahnung;
 - Beschluss des Vorstandes aus besonders wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit.

§ 6
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) bis zu sechs (6) weiteren Mitgliedern
 - d) dem/der Schulelternsprecher/in der Schule
 - e) einem weiteren Mitglied des SEBs, das von diesem entsandt wird
 - f) dem/der Schulleiter/in der Schule

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrem Kreis mit einfacher Stimmenmehrheit den/die Schatzmeister/in, der/die die Kassengeschäfte des Vereins führt und den/die Schriftführer/in. Nicht wählbar sind der/die Schulleiter/in und der/die Vorsitzende.

- (2) Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 a bis c werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der/die Schülersprecher/in Schule kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind zur Vertretung des Vereins befugt.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in den vom Vorsitzenden einberufenen unregelmäßig stattfindenden Sitzungen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der/die Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende hat die Mitglieder bis zum 31.05. des neuen Geschäftsjahres zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert;
- ein Vorstandsmitglied gemäß § 6 Abs. 1 a) oder b) vorzeitig ausscheidet;
- 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund beim Vorstand schriftlich verlangt.

Die Einladung zu beiden Versammlungen muss unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 14 Tage zuvor bei den Mitgliedern eingehen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschliessen.

Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Für die Annahme eines Beschlusses reicht die einfache Mehrheit aus. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Bei wiederholter Einberufung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 6 (1) a -c;
- die Wahl von 2 Kassenprüfern, die die Jahresrechnung prüfen und hierüber berichten;
- die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der/des Vorsitzenden;
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- der Beschluß über Satzungsänderungen;
- die Vorbringung von Wünschen und Beschwerden;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 9

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Fall der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte (hier: gemeinnützige) Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung für die Realschule plus Mainz e.V. in Mainz zu verwenden hat.

§ 10

Gültigkeit

Die vorgenannte Satzung ist ab dem 07.05.2013 gültig. Die bisherige Satzung verliert ab diesem Datum ihre Gültigkeit.

55116 Mainz, den 06.05.2013